

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Einfügung von Abs. 3 in § 19.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 19 Nichtselbständige Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz oder vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht sind als Einnahmen nach Absatz 2 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie gelten nicht als Sonderzahlung im Sinne von Absatz 2 Satz 4, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von Absatz 2 Satz 9. <sup>3</sup>Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind die Energiepreispauschale und vergleichbare Leistungen bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c nicht zu berücksichtigen. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 1 sind die §§ 3 und 24a nicht anzuwenden.

## § 52 Anwendungsvorschriften

§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2022** anzuwenden.

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*, Richter am BFH aD,  
Lenggries

## Kompaktübersicht

J 23-1 **Inhalt der Änderung:** Nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz (VEPPGewG) v. 7.11.2022 (BGBl. I 2022, 1987) erhalten die Versorgungsempfänger des Bundes bzw. der einer Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) iHv. 300 € im Monat Dezember 2022. Diese Pauschale ist gem. Satz 1 stpfl. iSd. Abs. 2. Entsprechendes gilt für vergleichbare Pauschalen nach Landesrecht.

Satz 2 bestimmt, dass die EPP keine Sonderzahlung iSd. Abs. 2 Satz 4 ist, allerdings die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 9 erfüllt.

Die EPP ist im LStAbzugsverfahren bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b und c) nicht zu berücksichtigen (Satz 3).

Nach Satz 4 finden § 3 und § 24a keine Anwendung.

J 23-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 19 Anm. 2.

► **BAV-ÄndG v. 19.12.2018** (BGBl. I 2018, 2672): Siehe § 19 Anm. J 18-2.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Abs. 3 wurde angefügt. Danach wird die EPP nach dem VEPPGewG den Versorgungsbezügen iSd. Abs. 2 zugeordnet und damit der EStPflcht unterworfen.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 3 tritt gem. Art. 43 Abs. 1 JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) am 21.12.2022 in Kraft.

J 23-4 **Grund und Bedeutung von Abs. 3 Satz 1:** Nach Abs. 3 Satz 1 ist die im VEPPGewG geregelte EPP als Versorgungsbezug iSd. Abs. 2 Satz 2 (s. dazu § 19 Anm. 515 ff.) stpfl. (zur StPflcht der an Rentenbezieher gezahlten EPP nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner v. 7.11.2022, BGBl. I 2022, 1985, s. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c idF des JStG 2022; zur sog. Gas-/Wärmepreisbremse s. §§ 123 ff. idF des JStG 2022). Die EPP wird einmalig gewährt und beträgt 300 € (§ 1 Abs. 2 VEPPGewG). Sie wird Versorgungsempfängern des Bundes geleistet (s. Anm. J 23-1) und soll dem Ausgleich der durch die gestiegenen Energie- und Nahrungsmittelpreise verursachten Erhöhung der Lebenshaltungskosten dienen (BTDrucks. 20/4729, 148).

Die StPflcht nach Satz 1 gilt auch für vergleichbare Pauschalen nach Landesrecht und damit für Versorgungsempfänger der Länder, falls eine der EPP entsprechende landesrechtl. Regelung besteht.

Die Zuordnung der EPP zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist uE fraglich. Die Begr., schließlich handele es sich um eine Leistung der die Versorgungsbezüge zahlenden Stelle, dürfte nicht ausreichen (s. BTDrucks. 20/4729, 148). Auch soweit die Zuordnung zu den Versorgungsbezügen damit erklärt wird, dass ansonsten der Betrag von 300 € durch den Abzug des ArbN-Pauschbetrags bzw. den Pauschbetrag für Versorgungsbezüge regelmäßig unbesteuerter bliebe, ist dies keine überzeugende Begr., macht aber deutlich, dass es hier ausschließlich um fiskalische Interessen zulasten systematischer Erwägungen geht.

**Grund und Bedeutung von Abs. 3 Satz 2:** Satz 2 regelt, dass die EPP J 23-5 nicht als Sonderzahlung iSd. Abs. 2 Satz 4, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs iSd. Satzes 9 gilt. Das hat zur Folge, dass die EPP keine Auswirkungen auf den Versorgungsfreibetrag hat (BTDrucks. 20/4729, 148, s. § 19 Anm. 521 und 530).

**Grund und Bedeutung von Abs. 3 Satz 3:** Nach Satz 3 ist die EPP für J 23-6 Versorgungsempfänger im LStAbzugsverfahren bei der Berechnung einer Versorgungspauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b und c eines gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Versorgungsempfängers nicht zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass die EPP für Versorgungsbeziehende bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht einbezogen wird (BTDrucks. 20/4729, 148; s. § 3 Abs. 1 VEPPGewG; zur Minderung um die Versorgungspauschale gem. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b und c s. § 39b Anm. 31d).

**Grund und Bedeutung von Abs. 3 Satz 4:** Satz 4 stellt zum einen klar, J 23-7 dass die EPP stpfl. ist und damit eine StBefreiung nach den Vorschriften des § 3 ausscheidet. Das gilt auch für § 3 Nr. 11 (BTDrucks. 20/4729, 149). Darüber hinaus stellt Satz 4 klar, dass die EPP bei der Ermittlung des Altersentlastungsbetrags nach § 24a außer Betracht bleibt (BTDrucks. 20/4729, 149).

